

**S a t z u n g**  
**der**  
**Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung**  
**Zentrum für feministische Studien. Frauenstudien / gender studies**

**§ 1**

**Einrichtung**

Der Akademische Senat richtet das Zentrum für feministische Studien als Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung gem. § 92 Bremisches Hochschulgesetz ein und damit als mittelbewirtschaftende Stelle nach § 16 b Bremisches Hochschulgesetz.

**§ 2**

**Aufgaben**

(1) Aufgabe des Zentrums ist es, unter interdisziplinärer Zielsetzung Frauen- und Geschlechterforschung zu planen, zu entwickeln und durchzuführen.

(2) Das Zentrum fördert im Rahmen der Frauen- und Geschlechterforschung die Zusammenarbeit von WissenschaftlerInnen unterschiedlicher Fachdisziplinen, -bereiche und Forschungsschwerpunkte der Universität Bremen.

(3) Das Zentrum widmet sich im Rahmen seiner Aufgabenstellung der regionalen, nationalen und internationalen wissenschaftlichen Kooperation.

(4) Das Zentrum fördert die Entwicklung neuer Studiengänge sowie neuer Studien- und Weiterbildungsangebote im Rahmen seiner Aufgabenstellung und bietet fächer- und fachbereichsübergreifende Kolloquien, auch für DiplomandInnen, StaatsexamenskandidatInnen und DoktorandInnen an.

**§ 3**

**Mitglieder**

(1) Mitglieder des Zentrums sind nach Maßgabe von Absatz 2 und 3 - für die Dauer ihrer Tätigkeit im Zentrum - :

1. ProfessorInnen und HochschuldozentInnen,
2. akademische MitarbeiterInnen,
3. technische und VerwaltungsmitarbeiterInnen,
4. StudentInnen, StipendiatInnen und DoktorandInnen, die nicht akademische MitarbeiterInnen im Sinne der Ziffer 2 sind und
5. GastwissenschaftlerInnen.

(2) Über die Mitgliedschaft der im Zentrum tätigen ProfessorInnen und HochschuldozentInnen entscheidet das Rektorat\* auf Vorschlag der Wissenschaftlichen Konferenz im Einvernehmen mit den Fachbereichen, denen diese ProfessorInnen und HochschuldozentInnen angehören.

(3) Über die Mitgliedschaft der übrigen Mitglieder entscheidet die Wissenschaftliche Konferenz.

(4) Durch Beschluss der Wissenschaftlichen Konferenz können weitere WissenschaftlerInnen, sofern sie Projekte im Zentrum durchführen bzw. sich wesentlich an den inhaltlichen oder organisatorischen Aufgaben des Zentrums beteiligen, als ordentliche oder beratende Mitglieder für die Dauer dieser Tätigkeit in das Zentrum aufgenommen werden.

(5) Durch Beschluss der Wissenschaftlichen Konferenz können StudentInnen, sofern sie an Forschungsprojekten und anderen Vorhaben des Zentrums beteiligt sind, als ordentliche oder beratende Mitglieder für die Dauer dieser Tätigkeit in das Zentrum aufgenommen werden.

## **§ 4**

### **Organe**

Die Organe des Zentrums sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Wissenschaftliche Konferenz
3. der Vorstand mit der Sprecherin/dem Sprecher

## **§ 5**

### **Mitgliederversammlung**

(1) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beratung von und die Beschlussfassung über arbeitsorganisatorische/n Angelegenheiten und die Geschäftsordnung sowie Satzungsänderungen.

(2) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Zentrums an.

(3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

## **§ 6**

### **Wissenschaftliche Konferenz**

(1) Die Wissenschaftliche Konferenz schlägt dem Vorstand das wissenschaftliche Arbeitsprogramm zur Beschlußfassung vor. Sie entscheidet über den Entwurf zum Haushaltsplan und erarbeitet Vorschläge zur finanziellen und personellen Ausstattung der einzelnen Forschungs- und Lehrvorhaben.

(2) Die Wissenschaftliche Konferenz wählt den Vorstand und entlastet ihn.

(3) Der Wissenschaftlichen Konferenz gehören die Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 dieser Ordnung an. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils statusgruppenbezogen drei studentische Mitglieder des Zentrums in die Wissenschaftliche Konferenz sowie mit beratender Stimme zwei technische oder VerwaltungsmitarbeiterInnen.

(4) Die GastwissenschaftlerInnen nehmen mit beratender Stimme an der Wissenschaftlichen Konferenz teil.

(5) Die Wissenschaftliche Konferenz ist mindestens vierteljährlich durch den Vorstand einzuberufen.

## **§ 7**

### **Vorstand und Sprecherin/Sprecher**

(1) Der Vorstand leitet gem. § 92 Absatz 3 BremHG das Zentrum. Er beschließt auf Vorschlag der Wissenschaftlichen Konferenz das wissenschaftliche Arbeitsprogramm. Er koordiniert das wissenschaftliche Arbeitsprogramm und hat die Verantwortung für dessen Durchführung sowie die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Forschungseinrichtungen. Der Vorstand beschließt den Haushaltsplan und entscheidet über die Verwendung der dem Zentrum zugewiesenen Mittel und Stellen.

(2) Der Vorstand ist der Wissenschaftlichen Konferenz rechenschaftspflichtig.

Er berichtet der Wissenschaftlichen Konferenz regelmäßig über den Fortgang des wissenschaftlichen Arbeitsprogrammes. Beabsichtigt der Vorstand von den Vorschlägen der Wissenschaftlichen Konferenz in Bezug auf das wissenschaftliche Arbeitsprogramm oder den Haushaltsplan ganz oder in Teilen abzuweichen, hat er vor einer abweichenden Beschlußfassung die Wissenschaftliche Konferenz einzu-berufen und zu seinen Gegenvorstellungen anzuhören.

(3) Der Vorstand besteht aus drei ProfessorInnen oder HochschuldozentInnen der Universität Bremen. An den Sitzungen des Vorstands nehmen zwei akademische MitarbeiterInnen mit beratender Stimme teil. Der Vorstand sowie die beiden akademischen MitarbeiterInnen werden statusgruppenbezogen von der Wissenschaftlichen Konferenz für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Sprecherin/den Sprecher sowie die stellvertretende Sprecherin/den stellvertretenden Sprecher. § 89 Absatz 6 BremHG gilt entsprechend.

(4) Die Sprecherin/Der Sprecher führt die laufenden Geschäfte des Zentrums. Ihr/Ihm obliegt die Vertretung des Zentrums gegenüber den Organen, Gremien und der Leitung der Universität sowie im Rahmen der Zwecksetzung des Zentrums nach außen.

## **§ 8**

### **Beirat**

(1) Der Beirat berät die Wissenschaftliche Konferenz und den Vorstand bei der Aufstellung und Durchführung des Arbeitsprogrammes und nimmt zu den Ergebnissen Stellung. Er unterstützt die Zusammenarbeit des Zentrums mit anderen Einrichtungen und Institutionen und fördert die internationale Zusammenarbeit.

(2) Der Beirat besteht aus mindestens vier Persönlichkeiten, die sich durch besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Frauen- und Geschlechterforschung auszeichnen. Dem Beirat sollen weiterhin angehören ein Mitglied des Rektorats der Universität Bremen sowie je eine Repräsentantin/ein Repräsentant des Senators für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport und des Senators für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz der Freien Hansestadt Bremen. Mitglieder des Zentrums können nicht in den Beirat berufen werden.

(3) Die Mitglieder des Beirates werden - mit Ausnahme der senatorischen RepräsentantInnen - vom Rektorat der Universität Bremen auf Vorschlag der Wissenschaftlichen Konferenz für die Dauer von drei Jahren berufen. Sie sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden. Der Beirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden.

(4) Bei der Besetzung der Frauenforschungsprofessuren und -dozenturen ist der Beirat befugt, eines seiner Mitglieder mit beratender Funktion in die Berufungs- bzw. Auswahlkommission zu entsenden.

(5) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

## **§ 9**

### **Ausstattung**

(1) Die Grundausstattung des Zentrums erfolgt durch die vom Akademischen Senat getroffenen Zuweisungsentscheidungen.

(2) Die weitere Ausstattung besteht aus der ganz oder teilweise im Einvernehmen mit den Fachbereichen erfolgenden Zuweisung der den übrigen Mitgliedern nach Maßgabe der Ausstattungspläne ihrer jeweiligen Fachbereiche zustehenden Ressourcen.

## **§ 10**

### **Berichte**

(1) Sieben Jahre nach der Genehmigung seiner Bildung durch den Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport legt das Zentrum dem Akademischen Senat einen Verfahrensvorschlag zur Begutachtung seiner Arbeit vor zur Überprüfung der Voraussetzung für die Fortführung des Zentrums.

(2) Alle zwei Jahre legt das Zentrum dem Akademischen Senat einen Rechenschaftsbericht vor, der eine Kurzbeschreibung der laufenden und der abgeschlossenen Forschungsvorhaben sowie deren Ergebnisse enthält.

## **§ 11**

### **Änderung der Satzung und Inkrafttreten**

(1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf außer der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung auch der Mehrheit der anwesenden ProfessorInnen und HochschuldozentInnen.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport in Kraft.

Genehmigt durch den Senator für Bildung, Wissenschaft und Sport am 24. Juni 1998.

\* geändert durch AS-Beschluss Nr. 7718 vom 14.02.2001